

Landesverband 10 des BDS für sportliches Großkaliberschießen für Mecklenburg-Vorpommern e. V.



Heiduk*Dierkower Höhe 42*18146 Rostock

An alle
Vereinsvorsitzenden, Sprecher der MG
und Einzelmitglieder des LV 10 im BDS

Präsident

Conni-Jörg Heiduk
Dierkower Höhe 42
18146 Rostock
Telefon: 0173/9143617
e-mail: cjheiduk@aol.com

Rostock, 22.12.2009

Verfahrensweise/ Erläuterungen bei Anträgen auf Waffenbefürwortungen

Sehr geehrte Verantwortliche der Vereine/ Mitgliedergruppen und Einzelmitglieder,
aus gegebenem Anlass muss ich auf das Verfahren bei Befürwortungen eingehen.

Um einen im Interesse der Antragsteller möglichst zügigen Ablauf bei der Bearbeitung eines Antrages auf das Ausstellen einer Verbandsbescheinigung zu gewährleisten, sollten nachfolgende Punkte unbedingt beachtet werden:

Alle nicht vollständig eingereichten Unterlagen führen dazu, dass durch Nachfragen oder Zurückschicken des Antrages unnötige Kosten und erhöhter Zeitaufwand entstehen.

Da der Aufwand für Waffenbefürwortungen in letzter Zeit sehr gestiegen ist und diese Arbeit ehrenamtlich, d. h. in der Freizeit des Bearbeiters, erfolgt, kann es sein, dass unvollständige Anträge gar nicht weiter bearbeitet werden und der Antragsteller dann, wenn er keine Antwort bekommt, selbst nachfragen muss. Dies kann zu Ärger und Verdruss auf beiden Seiten führen, den wir gern vermeiden können.

Die Bearbeitungszeit eines korrekt ausgefüllten Antrages liegt bei ein bis max. zwei Wochen, niemals aber länger als drei Wochen.

Nachfolgend einige Erläuterungen; die einzureichenden Unterlagen sind **fett und kursiv** hervorgehoben.

Wer kann einen Antrag stellen?

Jedes Mitglied des BDS-LV 10, der mindestens seit einem Jahr dem BDS angehört (alternativ: mindestens ein Jahr Mitglied einer anerkannten schießsportlichen Vereinigung und davon mindestens vier Monate BDS-Mitglied) und den Nachweis seiner schießsportlichen Aktivitäten erbringt sowie über die notwendige Sachkunde verfügt.

Geschäftsstelle
LV10 des BDS M-V e.V.
c/o Anja Dobbert
Prahmstraße 19
18273 Güstrow

Kontaktdaten
Tel.: 0 38 43 / 72 82 51
Fax: 0 38 43 / 72 82 53
e-mail: info@bds-lv10.de
Internet: www.bds-lv10.de

Präsidium
Conni-Jörg Heiduk
Wolfgang Finze
Frank Thiel
Falko Dobbert

Bankverbindung
HypoVereinsbank
BLZ 200 300 00
KTO 280 044 24

Was sind Kontingentswaffen?

Dazu zählen die ersten zwei Kurzwaffen und die ersten drei halbautomatischen Langwaffen.

*Wie wird der **Antrag auf Ausstellung einer Verbandsbescheinigung** ausgefüllt?*

Bitte das Kreuz in der Zeile „als Nachweis eines Bedürfnisses“ an der entsprechenden Stelle setzen, also entweder bei „Kontingentswaffen“ (§ 14 Abs. 2 WaffG) oder bei § 14 Abs. 2 und 3 WaffG oder bei § 14 Abs. 2 und 4 WaffG (gelbe WBK).

Immer nur ein Kreuz setzen; bei mehreren Bedürfnisanträgen ist für jede Waffe ein extra Antrag auszufertigen.

Die persönlichen Daten sollten korrekt ausgefüllt sein. Hilfreich ist die Angabe einer Kontaktmöglichkeit per Telefon und/ oder E-Mail.

Bei Waffenart bitte bei KW entweder „Pistole“ oder „Revolver“ eintragen, keine Markenbezeichnungen oder andere Zusätze.

Bei LW gilt dasselbe, also entweder Selbstladegewehr oder auch Selbstladeflinte bzw. Selbstladebüchse, aber auch Repetiergewehr (bei Büchsen erforderlich bei Erstbeantragung einer gelben WBK) oder Repetierflinte.

Die Kaliberangabe muss eindeutig sein; es gelten die gängigen Abkürzungen.

Unter „Disziplin SHB“ ist die für die beantragte Waffe vorgesehene Disziplin laut SHB im Wortlaut anzugeben; auch hier sind die gängigen Abkürzungen zulässig (z. B. 25m-Schießen oder 50m-Schießen SG SL KK). Dazu gehört im nächsten Kästchen die Nummer dieser Disziplin.

Die meisten Ausfüllfehler werden bei den nächsten Kreuzen gemacht. Hier gehört immer das erste Kästchen angekreuzt; bei Kontingentswaffen ist das schon alles.

Das zweite Kästchen ist zusätzlich anzukreuzen, wenn Waffen im gleichen Kaliber wie schon eine vorhandene Waffe über das Kontingent hinaus beantragt werden. Es ist deshalb übrigens zwingend notwendig, auch das Formblatt „Vorhandene Waffen (Auflistung)“ auszufüllen (dazu später), weil in einer anderen Disziplin eine Waffe gleichen Kalibers sehr wohl möglich ist (anderes Gewicht, andere Lauflänge, andere Art der Visierung), schießsportliche Aktivitäten vorausgesetzt.

Das Kreuz im dritten Kästchen ist zu setzen (dann aber nicht im zweiten!), wenn eine ähnliche oder gleiche Waffe wie schon vorhanden angeschafft werden soll. Dies ist möglich bei Leistungsschützen, die z. B. bei den DM starten und eine noch präzisere Waffe benötigen oder z. B. für reine Präzision (neue 10er Klassen bei KW) eine andere Waffe benötigen, als sie für die 11er Disziplinen verwenden.

Bei den letzten beiden Kreuzen ist entsprechend der Erläuterung zu verfahren. Selbstverständlich sollten eigene Unterschrift und die des Vereins sowie der Vereinsstempel nicht fehlen.

Im Kästchen „Schießstandnutzung“ kann im Zweifelsfall immer der Schießstand „Großer Bockhorst Güstrow“ eingetragen werden, wenn z. B. das Kaliber der zum Erwerb beabsichtigten Waffe nicht auf dem vereinseigenen Schießstand geschossen werden darf. Mit diesem Stand in Güstrow hat der Landesverband 10 des BDS eine vertraglich geregelte Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

Bitte immer nur das *Antragsformular* verwenden, das auf unserer Homepage steht, keinerlei Altbestände!

*Wie wird der **Nachweis der schießsportlichen Aktivitäten** erbracht?*

Hierzu ist möglichst eine Kopie des Schießbuches mit den Eintragungen des **letzten Jahres** beizulegen. Alternativ/zusätzlich können auch Kopien von Urkunden oder Ergebnislisten die sportliche Aktivität belegen.

*Wie wird das **Formular „Auflistung der vorhandenen Waffen“** ausgefüllt?*

Bitte das Formular vollständig und korrekt ausfüllen! Dies ist wichtig für die Beurteilung, ob die beantragte Waffe genehmigt werden kann. Aus einer WBK gehen die hier geforderten Angaben nicht hervor. Es kann sehr wohl (entsprechende schießsportliche Aktivität vorausgesetzt) eine weitere Waffe gleichen Kalibers befürwortet werden, wenn sie andere Parameter besitzt und deshalb in einer anderen oder auch der gleichen Disziplin verwendet werden kann.

Außerdem erleichtert dieses Formular dem Befürwortenden die Arbeit sehr, weil oft die **Kopien der WBK(n)** unübersichtlich sind.

Der Gesetzgeber verlangt seit Dezember 2009 bei Beantragung von Waffen über das Grundkontingent hinaus eine „regelmäßige Wettkampfteilnahme“ in der beantragten Waffenart des Antragstellers. Das bedeutet, dass der Antragsteller über einen Mindestzeitraum von einem Jahr (besser: mehrere Jahre) diesen Nachweis erbringt, am besten auf den **Anlagen A bzw. B** oder durch Kopien von **Ergebnislisten, Urkunden o.ä.**

Waffenart bedeutet, dass der Antragsteller einer Kurzwaffe also Wettkampfteilnahmen mit einer solchen KW, z. B. Pistole oder Revolver, aber kaliberunabhängig, nachweisen muss.

Regelmäßige Wettkampfteilnahme heißt, dass es logischerweise mehr als ein Wettkampf pro Jahr sein muss. Es werden aber alle Wettkämpfe im Sinne eines sportlichen Leistungsvergleichs anerkannt, die nach vorheriger Ausschreibung und nach einer genehmigten Sportordnung durchgeführt werden, also Vereinsmeisterschaften, Pokalschießen, Vergleichswettkämpfe zwischen Vereinen oder Verbänden unabhängig vom Sportverband usw.

Bei einer größeren Anzahl bereits vorhandener Waffen muss dann natürlich auch eine größere Anzahl von Wettkämpfen nachgewiesen werden.

Diese Erläuterungen dienen der Ergänzung der „Richtlinien für die Ausstellung von Verbandsbescheinigungen...“.

Noch zwei organisatorische Hinweise:

Alle Unterlagen können auch elektronisch übermittelt werden mit einer Ausnahme: Der vom Schützen und Verein unterschriebene Antrag muss im Original, per Briefpost, eingereicht werden.

Die Post mit Anträgen zur Ausstellung einer Verbandsbescheinigung (sog. Waffenbefürwortung) muss weiterhin an den Präsidenten gerichtet werden.

Wegen der auswärtigen Tätigkeit des Präsidenten des LV 10 sollte aber diese Post bis auf Widerruf an folgende Adresse gesandt werden:

Bund Deutscher Sportschützen 1975 e. V.
Geschäftsstelle
Herrn Conni-Jörg Heiduk
Birkenring 5
16356 Ahrensfelde

Hier kann diese Post täglich den Adressaten erreichen und nicht nur manchmal an den Wochenenden in Rostock. Dieses Verfahren dient einer zügigen Bearbeitung der Anträge, was sonst nicht mehr gewährleistet werden kann.